

# MERKBLATT

zur Durchführung von Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr

## 1. Vorrang der öffentlichen Verkehrsmittel

Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr sind nur dann einzurichten, wenn kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht und keine andere unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden kann. Eine Eignung ist grundsätzlich gegeben, wenn den Schüler/innen Wartezeiten auf ein öffentliches Verkehrsmittel von einer Stunde entstehen; bei darüberhinausgehenden Wartezeiten ist die Zumutbarkeit u.a. vom Alter der Schüler/innen (Mittelschüler/innen), von der Häufigkeit des Auftretens, von Räumlichkeiten zum Verbringen der Wartezeit sowie von einer möglichen Aufsicht und dergleichen abhängig zu machen und im Einzelfall zu beurteilen. Es kann also auch zu einer Überschreitung dieser Wartezeit kommen, wenn im Einzelfall z.B. nur eine geringe Zahl von Schüler/innen betroffen ist oder die Überschreitung nur an wenigen Schultagen in der Woche zum Tragen kommt.

Jedenfalls ist bei Unterschreiten der Wartezeit von einer Stunde vor Aufnahme der Beförderung im Gelegenheitsverkehr mit dem für Schülerbeförderungen zuständigen Finanzamt unter Angabe ausreichender Gründe das Einvernehmen herzustellen.

## 2. Beförderungsbestimmungen in Bezug auf Covid-19

Mit einer Novelle zur COVID-19-Lockerungsverordnung (COVID-19-LV) vom 13. Mai 2020, BGBl. II Nr. 207/2020 wurde die Möglichkeit geschaffen, die Regelung für Massbeförderungsmittel (Möglichkeit alle Sitzplätze in einem Fahrzeug zu belegen) auch für Schülertransporte im Sinne der §§ 30a ff Familienlastenausgleichsgesetz 1967 anzuwenden. Demnach ist im Gelegenheitsverkehr für Schülertransporte gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des

Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

Bei der Beförderung von Schülern/innen dürfen grundsätzlich in jeder Sitzreihe des Fahrzeuges (einschließlich der Reihe, wo der Lenker sitzt) maximal 2 Personen befördert werden:

- 9-sitziges Fahrzeug mit 3 Reihen: max. 5 Schüler/innen
- 9-sitziges Fahrzeug mit 4 Reihen: max. 7 Schüler/innen

Wenn es die Anzahl der zu befördernden Personen nicht zulässt, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden. Die Anwendung der Regelung für „Massenbeförderungsmittel“ ist in diesem Fall zulässig:

- 9-sitziges Fahrzeug (inkl. Lenkerplatz) mit 3 oder 4 Reihen: max. 8 Schüler/innen (Vollbesetzung)

Die Maskenpflicht (MNS) gilt gemäß § 4 Abs. 2 der COVID-19-MV idgF grundsätzlich für Schüler/innen und Lenker.

Ausnahmen von der MNS-Tragepflicht bestehen gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 und Abs.3 COVID-19-MV idgF für:

- Situationen, in denen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben abgewendet werden muss
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Personen, denen das Tragen aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann
- Lenker, denen das Tragen aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (vor allem während des Lenkens)

Bei der Beförderung behinderter Schüler/innen muss abgewogen werden, ob das Tragen des MNS zumutbar ist.

Ist das Tragen eines MNS aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar, ist die Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen ausschließlich durch Atteste eines Schularztes oder eines Amtsarztes nachzuweisen.

### **3. Besuch einer sprengelfremden Schule**

Das Bundesfinanzgericht und der Verwaltungsgerichtshof haben in mehreren Fällen sinngemäß entschieden, dass allfällige mit dem auswärtigen Schulbesuch verbundene Mehraufwendungen nicht durch Inanspruchnahme staatlicher Leistungen auf die Allgemeinheit abgewälzt werden können. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für ihre Kinder aus rein subjektiven Erwägungen für den Besuch einer vom Wohnort weiter entfernten Schule entscheiden, welche mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schwer oder gar nicht erreichbar ist, obwohl keine objektiven Gründe gegen den Besuch der nächstgelegenen Schule am Wohnort oder in der Nähe davon sprechen. Besondere Unterrichtsmethoden und spezielle Zielsetzungen der auswärtigen Schule allein (z. B. Unterricht nach Montessori-Prinzipien oder andere) reichen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs als Begründung nicht aus.

### **4. Schulweg – Notwendigkeit einer Beförderung**

Als Schulweg ist der kürzeste begehbare Weg zwischen der Wohnung (zwischen dem Zweitwohnsitz am Schulort oder in der Nähe davon) im Inland und der Schule in einer Richtung anzusehen. Wege zu oder von einem Hort, einer Tagesmutter oder einem sonstigen Aufenthaltsort, an dem ein Schüler/eine Schülerin sich einen Teil des Tages zur Beaufsichtigung oder Erziehung aufhält, zählen nicht als Schulweg im Sinne des § 30a Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und sind daher nicht Gegenstand der Schülerfreifahrten.

Den Schüler/innen (ausgenommen behinderten Schüler/innen, siehe Punkt 6.) ist grundsätzlich ein zu Fuß zurückzulegender Schulweg bis 2 km zumutbar; dies gilt auch für den Zuweg zu einem Linien- bzw. Gelegenheitsverkehrsmittel. Im Regelfall sind sie somit erst dann berechtigt, an der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr teilzunehmen, wenn sie einen Schulweg über 2 km zurückzulegen haben und dafür keine andere Beförderung in Anspruch nehmen können.

Die besondere Notwendigkeit einer Beförderung wird für Strecken unter 2 km dann angenommen, wenn die regelmäßige Zurücklegung dieses Weges als Fußweg nicht zumutbar ist (abhängig vom Alter oder von örtlichen Besonderheiten) oder - zumindest für bestimmte Zeiten - zu gefährlich ist. Vor der Aufnahme derartiger Beförderungen ist grundsätzlich die Zustimmung des für Schülerfreifahrten zuständigen Finanzamtes einzuholen.

## **5. Schüler/innenzahl - Wagenauslastung**

Auf Grund der geltenden gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Gurtenpflicht und die Verwendung von Rückhalteeinrichtungen wird für Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr jeder mit einer typisierten Rückhalteeinrichtung ausgestattete Sitz im Fahrzeug (außer dem Fahrersitz) nur mit einer zu befördernden Person belegt (1:1-Regelung). In Omnibussen typisierte Stehplätze dürfen im Rahmen von Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Im Gelegenheitsverkehr wird für die Beförderung berechtigter Schüler/innen grundsätzlich nur die jeweils notwendige Größe eines Busses gezahlt, kein größerer Bus. Sind nur kleinere Busse vorhanden als die nach der Schülerzahl erforderliche Kapazität (weil ein Unternehmen z.B. nur Kleinbusse hat), wird für die notwendige Schülerbeförderung auch die erforderliche Anzahl an Fahrten mit Kleinbussen finanziert.

Ein „Herunterbrechen“ (fiktive Umrechnung eines Großbusses auf kleinere Busse o.ä.) kann nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Konsequenzen hinsichtlich Leerfahrten und dergleichen erfolgen.

## **6. Beförderung behinderter Schüler/innen**

Die Beeinträchtigung eines Kindes ist durch eine amtsärztliche oder schulärztliche Bestätigung oder durch Bestätigung einer Fachabteilung einer allgem. öffentlichen Krankenanstalt nachzuweisen. Entsprechende Vordrucke hierfür liegen beim für Schülerfreifahrten zuständigen Finanzamt auf. Bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung sind beeinträchtigte Schüler/innen zur Inanspruchnahme der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr auch dann berechtigt, wenn Schulweglänge und Anzahl der zu befördernden Schüler/innen nicht den sonstigen Erfordernissen entsprechen; bei schulsprengelüberschreitenden Beförderungen hat die zuständige Bildungsdirektion die Notwendigkeit der Beförderung zu bestätigen.

## **7. Fahrgemeinschaften**

Werden berechtigte Schüler/innen mehrerer Familien durch eine Privatperson zu und/oder von der Schule befördert und liegen auch die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung

der Schulfahrtbeihilfe vor, kann dem Beförderer ein Kostenersatz in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes - jedoch ohne Vergütung der Leerkilometer - gewährt werden.

Der Abschluss eines solchen Kostenersatzvertrages hat zwischen der zuständigen Wohnsitzgemeinde (Schulerhalter) und dem privaten Beförderer zu erfolgen. Der Kostenersatz wird im Rahmen der Schülerfreifahrt aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen nach dem Ende des jeweiligen Schuljahres bzw. nach Beendigung der Beförderungen an die Gemeinde (an den Schulerhalter) geleistet.

## **8. Mitbeförderung von Kindergartenkindern und anderen Personen**

Die Beförderung bzw. der gemeinsame Transport von Schüler/innen und Kindergartenkindern, von Kindern die in einer Einrichtung für beeinträchtigte Menschen untergebracht sind sowie von Personen in diversen Aus- und Fortbildungsformen ist nur bei ausreichendem Platzangebot und vorheriger Verpflichtung der zuständigen Gemeinde zur Übernahme der anteiligen Kosten möglich.

Personen, die nicht unter den genannten Personenkreis fallen, dürfen grundsätzlich nicht im Schülerbus mitbefördert werden. In dringenden Ausnahmefällen (notwendige Begleitpersonen etc.) ist vor einer Mitbeförderung unbedingt die Genehmigung durch das für Schülerfreifahrten zuständige Finanzamt einzuholen.

Für Fahrten, bei denen ohne Kostenübernahmeerklärung Kindergartenkinder oder andere Personen mitbefördert werden, wird keine Vergütung geleistet.

## **9. Beförderungsstrecke, Besetzt- und Leerfahrten**

- Die Beförderung der berechtigten Schüler/innen hat auf dem kürzesten verkehrsüblichen Weg vom Wohnort bzw. der Einstiegstelle zur Schule und retour zu erfolgen. Hausabholungen sind nur bei behinderten Schüler/innen (Punkt 6.) zulässig bzw. vergütungsfähig
- Bei der Rückbeförderung von der Schule ist anzustreben, dass die bei den Morgentransporten angefahrenen Sammelstellen tunlichst auch bei den Rückbeförderungen angefahren werden. Erfolgt die Beförderung in einer Richtung im Linienverkehr, in der anderen Richtung - allenfalls auch nur an einzelnen

Wochentagen - hingegen im Gelegenheitsverkehr, hat diese Beförderung maximal bis zur Haltestelle des Linienverkehrs zu erfolgen.

- Bei Gabelung der Beförderungsstrecke ist die längere Wegstrecke als Hauptstrecke zu sehen, der andere Streckenteil allenfalls als „Stichfahrt“.
- Die Vergütung der Leerkilometer ist wie bisher abhängig von deren Unterscheidung in notwendige Leerfahrten und echte Leerfahrten. Die Anfahrt bis zur 1. Sammelstelle wird nach der geltenden Leerkilometer-Regelung vergütet.
- Notwendige Leerfahrten werden mit 100 % des vorgesehenen Kilometertarifes vergütet, echte Leerfahrten werden mit 60 % des vorgesehenen Kilometertarifes vergütet. Absolute Vergütungsbetragsobergrenzen für echte Leerfahrten sind die Vergütungssumme für die dazugehörigen Besetztfahrten und notwendigen Leerfahrten.

## 10. Vergütungen - allgemein:

- Beförderungen und Stichfahrten mit 1 bis 2 berechtigten Schüler/innen sind bei besonderer Notwendigkeit (abhängig vom Alter oder von örtlichen Besonderheiten) zum verminderten KM-Satz bis zu 0,96 € möglich, wobei aber die bestehende Vergütungshöchstgrenze für derartige Transporte (pro Schuljahr max. 1.750,- € pro Schüler/in und pro Fahrtrichtung) zu beachten ist.  
Vor der Aufnahme derartiger Beförderungen ist grundsätzlich die Zustimmung des für Schülerfreifahrten zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- Das Höchstausmaß der für die Beförderung von beeinträchtigten Schüler/innen zu zahlenden Vergütung beträgt € 7.000,- pro Schüler/in pro Schuljahr für die Hin- und Rückfahrt (bzw. € 3.500,- für die Fahrt in nur eine Richtung).
- Die Beförderung von 3 bis 4 berechtigten Schüler/innen wird, wenn die Mindestauslastung mit 5 Schüler/innen auf der gesamten Beförderungsstrecke nicht erreicht wird, zu einem verminderten KM-Satz bis zu 0,96 € vergütet.
- Ab einer Anzahl von 5 berechtigten Schüler/innen wird der Kilometerpreis für das notwendigerweise einzusetzende Kraftfahrzeug auf der notwendigen Beförderungsstrecke vergütet.
- Beförderungen in Fahrzeugen mit 5 bis 8 Sitzplätzen (ohne Fahrer/in) werden durchgehend voll vergütet, wenn sich zumindest auf einem Teil der Beförderungsstrecke mindestens 5 berechnete Schüler/innen im Fahrzeug befinden; beim Einsatz von Fahrzeugen mit größerer Beförderungskapazität ist analog vorzugehen.

- Im Rahmen der nachbarschaftlichen Mitbeförderung kann weiterhin das amtliche Kilometergeld für jene Strecken gezahlt werden, auf denen Schüler/innen mitbefördert werden (KM-Geld von derzeit 0,42 € für das erste beförderte Kind und 0,05 € für jedes weitere mitbeförderte Kind).

## **11. Selbstbehalt**

Von allen Schüler/innen ist bei Beginn der Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr ein einheitlich pauschalierter Selbstbehalt in Höhe von 19,60 € an das Beförderungsunternehmen zu zahlen, egal für welchen Zeitraum und für welche Weglänge die Schülerfreifahrt in Anspruch genommen wird (somit auch von Schüler/innen, welche auf Strecken von weniger als 2 km auf freien Restplätzen im Fahrzeug mitbefördert werden).

Wird der Schulweg teilweise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel und teilweise im Gelegenheitsverkehr zurückgelegt, ist der Selbstbehalt pro Schuljahr nur einmal zu entrichten.

## **12. Organisation und Unterlagen**

Die Organisation der Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr obliegt den Gemeinden und Schulerhaltern in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den jeweiligen Verkehrsunternehmen.

Jeweils vor Schulbeginn werden die erforderlichen Vertragsunterlagen und Formulare den für die Schülerbeförderung in Frage kommenden Verkehrsunternehmen auf Verlangen zugesandt. Schulerhalter, Schulleitung und Verkehrsunternehmer haben die erforderlichen Daten und Unterlagen bereitzustellen und deren Vollständigkeit zu prüfen. Bei fehlenden Vertragsunterlagen wird davon ausgegangen, dass diese nachgereicht werden. Eine Bearbeitung der Verträge kann erst nach Einlangen aller erforderlichen Unterlagen erfolgen, wodurch sich die Auszahlung der Vergütung erheblich verzögern kann. Empfohlen wird daher, die Vertragsunterlagen - nach Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter - persönlich einzubringen.

## **13. Zweifelsfragen**

Spätestens im Zuge der persönlichen Einbringung der Unterlagen sollten etwaige Zweifelsfragen erörtert und Lösungen gesucht werden.

## **14. Schulfahrtbeihilfe**

Die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr stellt eine Ergänzung zum vorhandenen Linienverkehr dar. Auf die Einrichtung einer Schülerfreifahrt (Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr) besteht kein öffentlich-rechtlicher Anspruch.

Vielfach musste bereits festgestellt werden, dass zur Beförderung weniger Schüler/innen auf kurzen Strecken kein Verkehrsunternehmen für die Durchführung gefunden werden konnte. In allen Fällen, in denen eine solche Beförderung durch ein konzessioniertes Verkehrsunternehmen nicht möglich ist, wird darauf hingewiesen, dass die Eltern für die Bewältigung des Schulweges ihrer Kinder - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - einen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung einer Schulfahrtbeihilfe haben. Diese Beihilfe gebührt auch dann, wenn das Kind für einen Teil des Schulweges kostenlos ein Verkehrsmittel benutzen kann, für den Zuweg zu diesem Verkehrsmittel jedoch keine kostenlose Beförderungsmöglichkeit besteht und dieser Zuweg mindestens 2 Kilometer lang ist.

Antragsformulare (Beih 85) für die Schulfahrtbeihilfe liegen in den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenbereich, teilweise aber auch bei den Gemeindeämtern auf. Die Anträge sind frühestens nach Beendigung des Schuljahres, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen.

## **Schlussbemerkung**

Die Schülerfreifahrten stellen eine Unterstützung der Familien dar. Die Organisation des Schülertransportes bedingt die Zusammenarbeit von Eltern, Schulen, Schulerhaltern, Gemeinden und der vollziehenden Verwaltungsbehörde. Das für Schülerfreifahrten örtlich zuständige Finanzamt ist jederzeit bereit, bei der Lösung von Problemen mitzuwirken.